

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2019

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der E-Control
gemäß Punkt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

UNSERE ENERGIE FÜR KLARE STRUKTUR.



INHALT

Allgemeines	4
Bekanntnis zum B-PCGK 2017	5
Abweichungen vom B-PCGK 2017	6
Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	9
> Die Mitglieder des Vorstands	9
> Die Mitglieder des Aufsichtsrats	10
Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der E-Control	12
> Vorstand	12
> Aufsichtsrat	12
> Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat	13
D&O-Versicherung	14
Maßnahmen zur Förderung von Frauen	15
Externe Evaluierung	16

ALLGEMEINES

Der im Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) hat zum Ziel, die Führung und Überwachung staatlicher Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die E-Control ist als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und ein Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches. Sie ist sohin gemäß Punkt 3.4 ein „Unternehmen

des Bundes“. Punkt 4.1 B-PCGK 2017 bestimmt die Anwendbarkeit des B-PCGK 2017 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000 Jahresumsatz, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Auch diese Kriterien treffen auf die E-Control zu. Sie fällt sohin in den Anwendungsbereich des B-PCGK 2017, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das E-ControlG, dem nicht entgegenstehen.

BEKENNTNIS ZUM B-PCGK 2017



Der Vorstand und der Aufsichtsrat der E-Control als deren gesetzlich vorgesehene Organe bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017 und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2019 den anwendbaren Regeln des B-PCGK 2017, die

nicht durch das E-ControlG oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen überlagert werden, entsprochen wurde.

Dieser Bericht ist auf der Website der E-Control unter www.e-control.at abrufbar.

ABWEICHUNGEN VOM B-PCGK 2017

Der B-PCGK 2017 enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Im Sinne des „Comply or Explain“-Grundsatzes ist zu begründen, wenn Regeln des B-PCGK 2017 nicht oder nicht ganz entsprochen wird.

Der B-PCGK 2017 hat einen sehr heterogenen Adressatenkreis und umfasst Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten. Die wirtschaftlichen und hoheitlichen Zusammenhänge, in denen diese Rechtsträger agieren, sowie auch deren Verfassungen sind recht unterschiedlich.

Die E-Control ist die nationale Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt¹ und Erdgasbinnenmarkt²richtlinie. In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wurde die E-Control als eine durch das E-ControlG errichtete Anstalt öffentlichen Rechts gestaltet. Das E-ControlG gibt den Rahmen der Zielsetzung, Aufgaben und Befugnisse der E-Control und der für sie handelnden Organe vor. Gemäß § 5 Abs. 1 E-ControlG sind dies der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat.

Für die E-Control bedeutet dies, dass bei der Umsetzung des B-PCGK 2017 die Vorgaben der unionsrechtlichen Grundlagen ebenso

wie der nationalen Regelungen – insbesondere das E-ControlG – zu berücksichtigen sind. Nicht oder nur teilweise Umsetzungen der Vorgaben des B-PCGK 2017 ergeben sich vor diesem Hintergrund ausschließlich aus Diskrepanzen zwischen diesen eben erwähnten Vorgaben und den daher teilweise nicht anzuwendenden Regeln des B-PCGK 2017.

Aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Vorgaben und rechtsform-abhängigen Spezifika der E-Control konnten sohin gewisse Teile folgender Punkte nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden:

> **Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner**

Anteilseignerrechte bestehen in Bezug auf die E-Control nicht wie bei anderen Körperschaften (z.B. GmbH, AG etc). Anstelle dieser Anteilseignerrechte treten Überwachungsbefugnisse des Bundes. Diese Überwachungsbefugnisse sind jedoch aufgrund der unionsrechtlich und gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der E-Control als nationale Regulierungsbehörde begrenzt. Sie umfassen ein allgemeines Auskunftsrecht (§ 5 Abs. 3 E-ControlG), Weisungen in nichtregulatorischen Angelegenheiten (§ 5 Abs. 4 E-ControlG), Bestellungen der Organwalter (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, 13 Abs. 1 und Abs. 5 E-ControlG), die Gebarungs- und parlamentarische Kontrolle (§§ 17f

¹ Vgl. Art. 35 ff Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG. Mit 4.7.2019 ist die im Rahmen des sogenannten Clean Energy Packages erlassene Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in Kraft getreten. Die Mehrheit ihrer Bestimmungen ist von den Mitgliedstaaten mit 1.1.2021 umzusetzen. Mit diesem Zeitpunkt ersetzt sie auch die Richtlinie 2009/72/EG. Die Regulierungsbehörden betreffenden Bestimmungen finden sich in Art. 57 ff. der Richtlinie (EU) 2019/944.

² Vgl. Art. 39 ff Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

E-ControlG) und das Überwachungsrecht des Aufsichtsrats (§ 16 Abs. 2 E-ControlG). Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 7.2 (Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte), 7.4 (Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner), 7.5 (Erwerb von Beteiligungen), 7.6 (Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes) in Teilen nicht umgesetzt werden.

> **Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**

Der Handlungsspielraum der E-Control und ihren Organen ist durch den im E-ControlG normierten Rahmen vorgegeben. Weiters wirkt i.d.Z. auch die oben beschriebene Unabhängigkeit der E-Control als Regulierungsbehörde als Schranke bei der Umsetzung des B-PCGK 2017. Dem Aufsichtsrat kommt gemäß § 16 Abs. 2 E-ControlG die Rolle der E-Control-internen Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Handelns des Vorstandes zu. Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 8.1.2 (Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie), 8.4 (Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens)³ nur teils oder gar nicht umgesetzt werden.

> **Punkt 9 – Geschäftsleitung**

Aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelungen des E-ControlG hinsichtlich

der Organe der E-Control (Bestellungsprozess, Funktionsperiode etc.), aber auch aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit dieser Organe konnten die Punkte 9.3 (Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung), 9.4 (Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung), 9.5 (Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung) nur teils oder gar nicht umgesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) bestellt. Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.

> **Punkt 11 – Überwachungsorgan**

Die Bestellung und der Handlungsspielraum der Organe von E-Control sind durch das E-ControlG vorgegeben. Eine Beschränkung ergibt sich durch die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der E-Control als Regulierungsbehörde. Aus diesen Gründen konnten die folgenden Punkte nur teils oder gar nicht umgesetzt werden: Punkte 11.2 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans), 11.5 (Vergütung für die Mitglieder des Überwachungs-

³ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass keine Kreditgewährung an Organe der E-Control durch die E-Control erfolgen kann.

organs), 11.7 (Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan). Es sei an dieser Stelle wiederum erwähnt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.

> **Punkt 13 – Interne Revision**

Nach Punkt 13.3 B-PCGK 2017 soll die Bestellung des Leiters der internen Revision durch das Überwachungsorgan genehmigt

werden. Da § 15 Abs. 2 E-ControlG einen abschließenden Katalog an Genehmigungstatbeständen für den Aufsichtsrat vorsieht, kann ein Beschluss über die Bestellung des Leiters der internen Revision durch den Aufsichtsrat der E-Control nicht erfolgen. Der Vorstand hat daher die Bestellung eines fachlich geeigneten Externen als Leiter der internen Revision für die Geschäftsjahre 2018 – 2021 dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

Die Mitglieder des Vorstands

**Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.,
geboren 1969**

Datum der Erstbestellung:

25. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

24. März 2021

*Mandate in Überwachungsorganen
anderer Unternehmen:*

keine

**DI Andreas Eigenbauer,
geboren 1966**

Datum der Erstbestellung:

25. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

24. März 2021

*Mandate in Überwachungsorganen
anderer Unternehmen:*

keine

Die im Geschäftsjahr 2019 gewährten, vertraglich vereinbarten festen, der österreichischen Lohnsteuer unterliegenden Jahresbruttobezüge, bestehend aus 12 Monatsbruttobezügen und einem 13. und 14. Monatsbruttobezug, alle jeweils zu gleichen Teilen, betragen für jedes Mitglied des Vor-

stands EUR 268.572,64. Im gleichen Zeitraum betragen des Weiteren die vertraglich vereinbarten jährlichen Sachbezüge für einen Dienstwagen zur privaten Nutzung für jedes Mitglied des Vorstands EUR 8.640,00 bestehend aus 12 monatlichen Sachbezügen zu gleichen Teilen.

Kein Mitglied des Vorstands hat einen vertraglichen Anspruch auf variable Bezüge, Boni oder erfolgsbezogene Zahlungen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2019 nicht gewährt.

Die gewährten, vertraglich vereinbarten Zahlungen in eine betriebliche Pensionskasse betragen im Geschäftsjahr 2019 zehn Prozent der Jahresbruttobezüge für jedes Mitglied des Vorstands.

Es bestehen keine weiteren vertraglichen Versorgungsansprüche eines Mitglieds des Vorstands gegen die E-Control, die während ihrer Dienstzeit erworben werden und nach Ende der Dienstzeit einen Geldwert darstellen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2019 nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Edith Hlawati

Vorsitzende, geboren 1957

Datum der Erstbestellung:

15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

EUR 3.315,00 (fixe Vergütung) und
EUR 560,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

Mag. Dorothea Herzele

**stellvertretende Vorsitzende,
geboren 1965**

Datum der Erstbestellung:

15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 560,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

Mag. Christian Domany

geboren 1952

Datum der Erstbestellung:

15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 560,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen

gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

Robert Strayhammer, MA

geboren 1980

Datum der Erstbestellung:

15. März 2016

Ende der laufenden Funktionsperiode:

14. März 2021

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und
EUR 560,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

Mitglied des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen

gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

Ing. Mag. Leo Kammerdiener, CISA
Vertreter des Betriebsrats,
geboren 1973

Datum der Erstbestellung:

20. März 2017

Ausgeschieden am 28. November 2019

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

Mitglied des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

keine

Eva Lacher, MSc.

Vertreterin des Betriebsrates,

geboren 1984

Datum der Erstbestellung:

28. Nov. 2019

Ende der laufenden Funktionsperiode:

keine

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

keine

Dr. Johannes Mrazek, LL.M.

Vertreter des Betriebsrats,

geboren 1966

Datum der Erstbestellung:

25. Jänner 2018

Ende der laufenden Funktionsperiode:

keine

Vergütung und Aufwandsersatz 2019:

keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans:

Mitglied des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017:

keine

keine

keine

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER E-CONTROL

Vorstand

Der Vorstand der E-Control ist gemäß § 6 Abs. 1 E-ControlG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 E-ControlG hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der aktuellen Geschäftsordnung vom 1. Jänner 2018 ist folgende Geschäftsverteilung vorgesehen:

- > **Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.:**
 - > Abteilung International Relations
 - > Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
 - > Abteilung Volkswirtschaft
 - > Abteilung Recht

- > **DI Andreas Eigenbauer:**
 - > Abteilung IT & Telekommunikation
 - > Abteilung Strom
 - > Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
 - > Abteilung Gas

- > **Gemeinsame Besorgung:**
 - > Allgemeine Abteilung des Vorstandes (Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle [Antikorruptionsbeauftragter] und Öffentlichkeitsarbeit)
 - > Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
 - > Abteilung Tarife

Aufsichtsrat

Gemäß § 14 E-ControlG hat die Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie aus wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie dessen allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Im Jahr 2019 haben fünf Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- > 29. März 2019
- > 26. Juni 2019
- > 27. September 2019
- > 26. November 2019
- > 16. Dezember 2019

Der Aufsichtsrat der E-Control kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Diesfalls ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über das Zustandekommen eines Beschlusses im Ausschuss zu berichten.

Es besteht ein offener Ausschuss des Aufsichtsrats (Prüfungsausschuss). Dieser tagte im Jahr 2019 dreimal:

- > 29. März 2019
- > 26. Juni 2019
- > 27. September 2019

Im Geschäftsjahr 2019 nahm jedes Mitglied des Aufsichtsrats der E-Control an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Die Aufsichtsrätin Eva Lacher, MSc. wurde mit 28. November 2019 als Aufsichtsratsmitglied bestellt. Sie konnte aus diesem Grund an den davor abgehaltenen Sitzungen nicht teilnehmen.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK 2017 findet zwischen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Entwicklung und den Status der E-Control sowie zu ihren wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Es gibt einen umfassenden und dem B-PCGK 2017 entsprechenden Katalog an Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen nach der Vorgabe des § 15 Abs. 2 E-ControlG folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:

- > Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;

- > Investitionen, die EUR 150.000,00 überschreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;
- > Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
- > Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- > Jahresabschluss;
- > Geschäftsordnung des Vorstandes;
- > Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- > Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- > Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.

D&O-VERSICHERUNG

Die E-Control hat eine D&O-Versicherung (Directors and Officers) zugunsten der Mitglieder der Organe und leitender Angestellter abgeschlossen. Die Entscheidung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung der E-Control als unabhängige Regulierungsbehörde für den österreichischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt. Die Versicherung

ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Es besteht kein Selbstbehalt und die Kosten trägt die E-Control.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN



Die Mitglieder des Vorstandes der E-Control werden gemäß § 6 Abs. 2 E-ControlG vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) bestellt. Zum 31. Dezember 2019 waren die Mitglieder des Vorstands männlich.

Der Aufsichtsrat der E-Control wird von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) bestellt. Zum 31. Dezember 2019 war der Aufsichtsrat auch unter Berücksichtigung der Vertreter des Betriebsrates zur Hälfte mit Frauen besetzt.

Führungskräfte der E-Control werden vom Vorstand der E-Control bestellt. In vier von zehn Abteilungen der E-Control waren Frauen als Abteilungsleiterinnen tätig. Da nicht vorhersehbar ist, welche Positionen in nächster Zeit zu besetzen und welche Kandidatinnen

und Kandidaten sich dafür bewerben werden, ist eine Terminisierung der Erreichung eines Anteils von 50% Frauen in Führungspositionen nicht möglich.

Die E-Control verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Zudem unterliegt die E-Control dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK 2017 sind von der E-Control gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution zu evaluieren und das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die erste externe materielle Evaluierung erfolgt entsprechend den Vorgaben des B-PCGK 2017.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30.3.2020

Der Aufsichtsrat und der Vorstand



Dr. Edith Hlawati
Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control
Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook: www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Andreas Eigenbauer und
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)
Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

© E-Control 2020

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an beide Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 30. März 2020

